

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<b>ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</b>	<b>Keine Stellungnahmen eingegangen</b>
<p><b>T01 AMPRION GMBH</b></p> <p><u>Schreiben vom 24.05.2023</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>T02 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT</b></p> <p><u>Schreiben vom 20.06.2023</u></p> <p>„Vorab: Wir begrüßen einen Solarpark auf der Bergehalde Hirschbach, bei der eine brachliegende Fläche genutzt werden soll, um erneuerbare Energie zu erzeugen. Die Errichtung eines Solarparks auf der Halde Hirschbach bietet mehrere Vorteile. Die vorhandenen Flächen werden effizient genutzt, indem sie durch nachhaltige Stromerzeugung die Abhängigkeit von fossiler Energiegewinnung reduzieren. Solarkraftwerke wie in Hirschbach tragen dazu bei, die Umweltauswirkungen der Halden zu minimieren. Die Installation der Solaranlage führt zu einer positiven Entwicklung, besonders wenn sie von einer ökologischen Aufwertung der Halde begleitet wird.</p> <p>Unsere Kritik: Was wir kritisieren, ist die Tatsache, dass die Stadt Saarbrücken nicht von den Einnahmen aus dem Verkauf des erzeugten Stroms profitieren wird, da die RAG MONTAN AG hier ein privatwirtschaftliches Projekt für betriebsinterne Zwecke umsetzt und auch bisher keine finanzielle Bürgerbeteiligung vorgeschrieben bzw. geplant ist.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.</p> <p><b>Begründung:</b> Die Hinweise werden gesammelt an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p> <p>Darüber hinaus sieht die RAG, gemäß durchgeführter Vorabstimmungen, eine finanzielle Beteiligung der Bürger am Solarpark bzw. Standortvergütung im Sinne des § 6 EEG vor. Die Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung wird im weiteren Verfahren weiter konkretisiert. Eine Bürgerenergiegenossenschaft ist hingegen, aufgrund der erforderlichen Legalbeteiligung, nicht vorgesehen.</p>

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>Unser Vorschlag zur Lösung: Eine finanzielle Bürgerbeteiligung lässt sich im Genehmigungsverfahren jetzt noch ändern! Einige wichtige Aspekte der finanziellen Bürgerbeteiligung bei Solarparks durch Bürgerenergiegenossenschaften wären:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Investitionsmöglichkeiten: Durch den Beitritt zu einer Bürgerenergiegenossenschaft können Bürgerinnen und Bürger Anteile erwerben und somit Kapital in den Solarpark investieren. Die Genossenschaft finanziert dann den Bau und Betrieb des Solarparks.</li> <li>2. Identifikation mit dem Solarpark durch finanzielle Beteiligungsmöglichkeit der Bürger mit Wohnsitz in der direkten Umgebung des Solarparks. Dies führt zu einer deutlich höheren Akzeptanz des Solarparks bei den Anwohnern.</li> <li>3. Dividenden: Die Mitglieder einer Bürgerenergiegenossenschaft erhalten in der Regel Dividenden auf ihre investierten Anteile. Die Höhe der Dividenden hängt vom erwirtschafteten Jahresüberschuss über alle Projekte der Genossenschaft ab und wird von den Mitgliedern bei der Generalversammlung der Genossenschaft beschlossen.</li> <li>4. Mitbestimmung: Jedes Mitglied einer Bürgerenergiegenossenschaft hat das Recht, bei der Generalversammlung gleichberechtigt (one-member-one-vote) an Entscheidungen teilzunehmen und über die Ausrichtung der Genossenschaft mitzubestimmen.</li> <li>5. Lokale Wertschöpfung: Durch die finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bleiben die Gewinne aus dem Solarkraftwerk in der Region und tragen zur Förderung und Entwicklung der lokalen Wirtschaft bei. Dies kann auch dazu beitragen, das Bewusstsein für erneuerbare Energien zu erhöhen und die Akzeptanz solcher Projekte in der Gemeinschaft zu fördern.</li> <li>6. Nachhaltige Entwicklung: Die Errichtung von Solarkraftwerken durch Bürgerenergiegenossenschaften fördert die nachhaltige Entwicklung, da sie dazu beiträgt, den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen dauerhaft zu verringern.</li> </ol> <p>Wir fordern daher die Stadt Saarbrücken auf, hier eine finanzielle Bürgerbeteiligung bei dem Projekt vorzuschreiben. Sinnvoll wäre eine mindestens 50% - Beteiligung an der Investitionssumme, die durch Bürgerenergiegenossenschaften zu realisieren wären.</p>	<p>Die lokale Wertschöpfung profitiert des Weiteren durch die aufkommenden Gewerbesteuereinnahmen, die unmittelbar an die Stadt gehen, sowie durch die Errichtung und Instandhaltung der Anlage. Zudem entstehen durch die Entwicklung und Gestaltung des Solarpark-Umfeldes neue Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und Naherholung für das direkte Umfeld (qualitative Beteiligung). Im Vorfeld durchgeführte Bürgerinformationsveranstaltungen bestätigten aus Sicht des Vorhabenträgers die grundsätzliche Akzeptanz der Bevölkerung und Anwohner gegenüber dem Vorhaben.</p>
--	---

<b>Anlage X</b> <b>TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00</b> <b>“Solarpark Hirschbach“</b> im Stadtteil Dudweiler	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>Naturschutz:          Die Bergehalde kann für den Naturschutz genutzt werden. Durch die Schaffung von Lebensräumen für bedrohte Pflanzen- und Tierarten könnte die Halde zu einem wichtigen Biotop werden. Die Wiederherstellung der Flora und Fauna würde die Artenvielfalt fördern und den ökologischen Wert der Region steigern.          Dies sollte im Bebauungsplan für das gesamte Areal festgeschrieben werden.</p> <p>Nachhaltigkeit:          Die Bergehalde könnte als Lernort dienen, insbesondere für Schulen und Bildungseinrichtungen. Die Geologie, Geschichte und Ökologie der Haldenlandschaft könnten erforscht und vermittelt werden. Dies würde das Interesse der Schülerinnen und Schüler an Naturwissenschaften und Umweltschutz fördern und sie für die Bedeutung nachhaltiger Entwicklung sensibilisieren.          Hier bietet sich der BUND Landesverband als Projektpartner an.          Wir hoffen in mit der o.g. konstruktiven Kritik an der Stadt Saarbrücken und den Vorschlägen an die RAG den geplanten Solarpark zu einem bürgerfreundlichen und nachhaltigen Projekt in Dudweiler zu verhelfen.          Die Bürger, insbesondere die Anwohner haben es verdient, hier beteiligt zu werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Die weiteren Hinweise zum Naturschutz wurden zur Kenntnis genommen, an den Umweltgutachter weitergeleitet und dementsprechend bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt. Ausgleichs- sowie Artenschutzmaßnahmen wurden bereits im bergrechtlichen Verfahren entsprechend geplant und vorgesehen. Hierbei wurden insbesondere Maßnahmen zur Entwicklung von Habitaten für Reptilien und Amphibien (Stein-, Totholz- und Sandhaufen, Tümpel im Bereich des Waldrandes) eingeplant.</p> <p>Eine Besichtigung des Solarparks, insbesondere zu Bildungszwecken, wird auf Anfrage möglich sein. Die genaue Ausgestaltung solcher Angebote ist einzelfallbezogen zu beurteilen und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die den Solarpark umgebenden Flächen werden im Zuge des bergrechtlichen Verfahrens saniert und entwickelt und zukünftig öffentlich zugänglich sein (öffentliches Wegenetz).</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>T03 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGSAUFGABEN</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>T04 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHN</b></p> <p><u>Schreiben vom 26.05.2023</u></p> <p>„Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer</p>		

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p>Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>=====</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Teilnahmeverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:</p> <p>=====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>=====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die                         Registrierung                         im</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.</p> <p><b>Begründung:</b> Die genannten Hinweise betreffen die konkrete Projektierung des Solarparks und sind für das Bebauungsplanverfahren nicht von Bedeutung.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
--	---

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf">www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</a></p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a></p>	
--	--

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<b>T05 BUNDESPOLIZEIDIREKTION KOBLENZ</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>T06 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT</b>  <u>Schreiben vom 22.05.2023</u>  „die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt: · Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) · Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) · Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) · Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) · Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>T07 DEKANAT SAARBRÜCKEN DEKANATSREFERENT THOMAS EQUIT</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>T08 EV. KIRCHENKREIS SAAR-WEST KIRCHENKREIS SAAR-WEST</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p><b>T09 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL SÜDWEST, PTI 11</b></p> <p><u>Schreiben vom 23.05.2023</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z.B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern. Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a> Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.“</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
---	---

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p><b>T10 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 25.05.2023</u></p> <p>„Rechts der Bahnlinie Bingen Hbf - Saarbrücken (Strecken Nr. 3511) km 134,4 - 134,9</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Gegen den o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB Netz AG keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass z. T. im angrenzenden Bereich (von Bahn-km 134,810 - 135,610 r.d.B.) auf Bahngrund der Bau einer Lärmschutzwand geplant ist. Die Ausführung soll 2027 erfolgen.</p> <p>Darüber hinaus sind noch in diesem Jahr Gleiserneuerungsarbeiten geplant.</p> <p>Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass sich außerhalb des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planfestgestellte 110-kV Bahnstromleitung Nr. 453 Saarbrücken-Kaiserslautern befindet. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 6325-6326.</p> <p>Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</p> <p>Die Abstandermittlung für den von Ihnen geplanten „Solarpark Hirschbach“ ergab, dass der Mindestabstand gemäß DIN VDE 0210 zu den Leiterseilen eingehalten wird, da der Solarpark außerhalb vom Annäherungsbereich errichtet wird. Gegen die vorgelegten Planungen bestehen daher keine Einwände.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bau-</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Aufnahme eines Hinweises in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Anpassung bzw. Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Projektbeschreibung aufgrund der Anpassung des Belegungsplanes als Ergebnis des Blendgutachtens.</p> <p><b>Begründung:</b> Gegen die Planung bestehen seitens der Deutschen Bahn AG, bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen bzw. Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken. Die Hinweise der Deutschen Bahn AG werden aus Vorsorgegründen in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Ein Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung hat mögliche Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlage untersucht. Die Berechnungen ergeben demnach, dass für die Nordfläche mit geplanter Ost-West-Ausrichtung der Module (Modulneigung <math>\pm 10^\circ</math>) die Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Hinweise) erfüllt werden.</p> <p>Für die Südfläche waren die Anforderungen der LAI-Hinweise, bei einer zunächst vorgesehenen Südausrichtung mit einer Modulneigung von <math>20^\circ</math>, nicht zu erfüllen. Aufgrund dessen wurde die Modulplanung nochmals angepasst. Vorgesehen sind nunmehr Module in Ost-West-Ausrichtung mit einer Modulneigung von <math>\pm 21^\circ</math>. Die Anforderungen der LAI-Hinweise sind somit insgesamt erfüllt.</p> <p>Ein Blendrisiko auf den, an der Photovoltaikanlage vorbeiführenden, Verkehrswegen (BAB A 623, Hirschbachstraße, Bahnstrecke Bingen-Saarbrücken) kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Weiterführende Informationen hierzu sind unmittelbar aus dem Blendgutachten zu entnehmen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.</p>
---	---



<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>herrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p> <p>Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/ Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.</p> <p>Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig -ca. 6 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an DB Immobilien zu richten. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p> <p>Bei anfallenden Rodungs- oder möglichen Erdmodellierungsarbeiten zur Herstellung der Freiflächen für den Solarpark ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die folgenden Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p><b>„Deutsche Bahn AG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Östlich des Plangebietes befinden sich Bahnanlagen der Deutsche Bahn AG. Zum Teil ist im angrenzenden Bereich (von Bahn-km 134,810 bis 135,610 r. d. B.) auf Bahngrund der Bau einer Lärmschutzwand geplant. Die Ausführung soll 2027 erfolgen. Darüber hinaus sind noch 2023 Gleiserneuerungsarbeiten geplant. Zudem befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 Saarbrücken – Kaiserslautern. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 6325 und 6326. Die Abstandsermittlung hat für das Plangebiet ergeben, dass der Mindestabstand gemäß DIN VDE 0210 zu den Leiterseilen eingehalten wird, da der Solarpark außerhalb vom Annäherungsbereich errichtet wird.</li> <li>• Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</li> </ul>
--	---

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite <b>10</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>der Gleisanlagen nicht einschränken oder eine Gefahr für den Eisenbahnbetrieb darstellen.</p> <p>Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.</p> <p>Zur geplanten Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück haben wir keine Einwände, sofern ein negativer Einfluss auf die Bahnstrecke ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Eigentümer/Betreiber wird unsererseits vorbehalten für den Fall, dass sich dennoch in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Betreibers zu veranlassen.</p> <p>Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.</p> <p>Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.</p> <p>Die Benutzung von Bahngrund als Zugang oder Zufahrt zum Baugrundstück kann nicht gestattet werden.</p> <p>Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Darüber hinaus haben „alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zu entsprechen.</p> <p>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB-Richtlinie (Ril) 882 zu beachten und über folgende Bestelladresse zu bestellen: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136</p>	<p>Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/ Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Bei anfallenden Rodungs- oder möglichen Erdmodellierungsarbeiten zur Herstellung der Freiflächen für den Solarpark ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlage nicht einschränken oder eine Gefahr für den Eisenbahnbetrieb darstellen. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden. Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Eigentümer/Betreiber wird seitens der DB AG vorbehalten für den Fall, dass sich dennoch in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Betreibers zu veranlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen. Die Benutzung von Bahngrund als Zugang oder Zufahrt zum Baugrundstück kann nicht gestattet werden. Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert werden. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</li> <li>• Darüber hinaus haben alle Neuanpflanzungen</li> </ul>
--	--

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Inhaltsübersicht DB Ril 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“: Bestandteile 882.0001 Grundlagen 882.000IA01 Begriffserläuterungen 1.0 882.0100 Vorgaben, zur Inspektion von Vegetation 882.0100A01 Hinweise für die Inspektion von Bäumen 88I.0100A02 Vordruck "Dokumentation der Inspektion" 882.0200 Vorgaben, zur Durchführung von Vegetationsarbeiten 882.0200A01 Hinweise zu Leitbildern und Konzepten in der Stabilisierungszone 882.0300 Landschaftsplanung und Vorgaben zu Begrünungen 88I.0300A01 Nützliche Hinweise bei der Landschaftsplanung und Begrünung 882.0300A02 Tabelle geeigneter Baumarten an Bahnanlagen Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Un-</p>	<p>im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zu entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB-Richtlinie (Ril) 882 zu beachten (Bestellmöglichkeit unter: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe, zrwd@deutschebahn.com). Es wird auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Des Weiteren verweist die DB AG darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</li> <li>• Bei der Versickerung des Oberflächenwassers sind negative Einflüsse auf die Bahnstrecke auszuschließen.“</li> </ul> <p>Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, die Erläuterungen zum Projekt in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinsichtlich der Modulplanung des Solarparks anzupassen.</p>	

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 12
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>tersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten um Übernahme unserer Bedingungen und Hinweise in die Textlichen Festsetzungen sowie um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens.“</p>		
<p><b>T11 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG WEST</b></p> <p><u>Schreiben vom 12.06.2023</u></p> <p>„die angezeigte Fläche des Solarparks Hirschbach befindet sich in einem Abstand von 275 Metern Luftlinie zur A 623, Anschlussstelle Saarbrücken - Dudweiler. Straßenbaugestaltung und Ausbauabsichten der Autobahn sind nicht betroffen Es ist sicherzustellen, dass durch den Solarpark zu keiner Zeit eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn oder der Anschlussstelle entsteht (z. B. Blendwirkung).“</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Anpassung bzw. Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Projektbeschreibung aufgrund der Anpassung des Belegungsplanes als Ergebnis des Blendgutachtens.</p> <p><b>Begründung:</b> Ein Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung hat mögliche Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlage untersucht. Die Berechnungen ergeben demnach, dass für die Nordfläche mit geplanter Ost-West-Ausrichtung der Module (Modulneigung <math>\pm 10^\circ</math>) die Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Hinweise) erfüllt werden.</p> <p>Für die Südfläche waren die Anforderungen der LAI-Hinweise, bei einer zunächst vorgesehenen Südausrichtung mit einer Modulneigung von <math>20^\circ</math>, nicht zu erfüllen. Aufgrund dessen wurde die Modulplanung nochmals angepasst. Vorgesehen sind nunmehr Module in Ost-West-Ausrichtung mit einer Modulneigung von <math>\pm 21^\circ</math>. Die Anforderungen der LAI-Hinweise sind somit insgesamt erfüllt.</p> <p>Ein Blendrisiko auf den, an der Photovoltaikanlage vorbeiführenden, Verkehrswegen (BAB A 623, Hirschbachstraße, Bahnstrecke Bingen-Saarbrücken) kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Weiterführende Informationen hierzu sind unmittelbar aus dem Blendgutachten zu entnehmen.</p>	

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 13
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
	<p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Erläuterungen zum Projekt in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinsichtlich der Modulplanung des Solarparks anzupassen.</p>	
<p><b>T12 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 22.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bahnstromleitung 453 Saarbrücken - Kaiserslautern und im Osten an die Eisenbahnstrecke 3511 Bingen (Rhein) - Saarbrücken Hbf (ca. in Höhe von Bahn-km 134,350 bis ca. Bahn-km 134,870). Mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung, Überdeckung und Vortäuschung von Signalbildern, sind während der Errichtung und des Betriebs der Photovoltaikanlage gänzlich auszuschließen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner/ Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe).“</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Anpassung bzw. Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Projektbeschreibung aufgrund der Anpassung des Belegungsplanes als Ergebnis des Blendgutachtens.</p> <p><b>Begründung:</b> Ein Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung hat mögliche Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlage untersucht. Die Berechnungen ergeben demnach, dass für die Nordfläche mit geplanter Ost-West-Ausrichtung der Module (Modulneigung <math>\pm 10^\circ</math>) die Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Hinweise) erfüllt werden.</p> <p>Für die Südfläche waren die Anforderungen der LAI-Hinweise, bei einer zunächst vorgesehenen Südausrichtung mit einer Modulneigung von <math>20^\circ</math>, nicht zu erfüllen. Aufgrund dessen wurde die Modulplanung nochmals angepasst. Vorgesehen sind nunmehr Module in Ost-West-Ausrichtung mit einer Modulneigung von <math>\pm 21^\circ</math>. Die Anforderungen der LAI-Hinweise sind somit insgesamt erfüllt.</p> <p>Ein Blendrisiko auf den, an der Photovoltaikanlage vorbeiführenden, Verkehrswegen (BAB A 623, Hirschbachstraße, Bahnstrecke Bingen-Saarbrücken) kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Weiterführende Informationen hierzu sind unmittelbar aus dem Blendgutachten zu entnehmen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden</p>	

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite 14
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
		entsprechend angepasst.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Erläuterungen zum Projekt in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinsichtlich der Modulplanung des Solarparks anzupassen.
<b>T13 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>T14 ENERGIE SAARLORLUX AG</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>T15 IQONY ENERGIES GMBH</b>  <u>Schreiben vom 22.05.2023</u>  „die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>T16 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>T17 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 15
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p><b>T18 IHK SAARLAND</b></p> <p><u>Schreiben vom 20.06.2023</u></p> <p>„die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks schaffen. Aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft haben keine Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht vorzubringen.“</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>T19 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR</b></p> <p><u>Schreiben vom 23.06.2023</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.05.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:  Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH  Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH  Zeichenerklärung Vodafone GmbH  Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>T20 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ</b></p> <p><u>Schreiben vom 30.06.2023</u></p> <p>„zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans im Stadtteil Dudweiler nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmer-</p>	<p>Fristverlängerung bis 30.06.2023</p> <p><b>Konsequenz:</b>  Änderungsbedarf. Anpassung bzw. Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Projektbeschreibung</p>	

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite 16
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>kungen zu berücksichtigen:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Innerhalb des Bebauungsplanes sollen 9 ha für die Nutzung als Solarpark und die restlichen Teilflächen als Grün- und Freiflächen festgesetzt werden. In einem anschließenden Verfahren soll der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf die eigentliche Fläche des Solarparks reduziert und die Grün- und Freiflächen ausgeklammert werden.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde neben der Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan u. a. ein Umweltbericht (Stand April 2023) eingereicht.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB (Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB) wird aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Eingriffsregelung, Kompensationsmaßnahmen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Parallel zu dem Bebauungsplanverfahren läuft derzeit - auf dem unter Bergrecht stehenden Plangebiet - ein bergrechtliches Abschlussbetriebsplanverfahren (ABP) nach BbergG, welches nach Abschluss die Beendigung der Bergaufsicht für die Bergehalde und den Absinkweiher „Hirschbach“ vorsieht. Der im Zuge des ABP zugelassene Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sieht für das Plangebiet nach Ende der Sanierungsmaßnahmen als Zielzustand die „Entwicklung von Pionier- bzw. Vorwälder durch Sukzession“ vor. Dieser LBP wird unter Berücksichtigung der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage überarbeitet und im Rahmen einer Änderung des ABP dem Oberbergamt erneut zur Zulassung gem. Bergrecht vorgelegt. Faunistische Untersuchungen des Plangebietes fanden vor den bergrechtlichen Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2018 statt und dienen weiterhin als Datengrundlage für die Änderung des LBP. Ziel des geänderten LBP ist es, die sich mit der Errichtung der Solaranlage, bzw. der Umsetzung des Bebauungsplans ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Verluste von Lebensräumen für die Fauna bereits im Rahmen der Änderung des</p>	<p>aufgrund der Anpassung des Belegungsplanes als Ergebnis des Blendgutachtens. Aufnahme einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB zur Freihaltung der Grundwassermessstellen.</p> <p><b>Begründung:</b> Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung. Die Vorgehensweise wird im Rahmen regelmäßiger Abstimmungstermine mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz besprochen. Die weiteren Hinweise zum Natur- und Artenschutz wurden zur Kenntnis genommen, an den Umweltgutachter weitergeleitet und dementsprechend bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt. Ausgleichs- sowie Artenschutzmaßnahmen wurden bereits im bergrechtlichen Verfahren entsprechend abgehandelt und nun nachrichtlich bzw. verbindlich in den Bebauungsplan und den Umweltbericht übernommen. Da im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahren mit Landespflegerischem Begleitplan bereits als Folgenutzung ein „Solarpark“ eingestellt ist, ergeben sich auch keine weitergehenden bzw. zusätzlichen Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen für den Bebauungsplan.</p>
---	--



<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite 17
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens zu definieren und die erforderlichen natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens umzusetzen.</p> <p>Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden in diesem Verfahren zuständigkeithalber durch die Oberste Naturschutzbehörde (ONB) beim MUKMAV wahrgenommen.</p> <p>Die innerhalb des geänderten LBP zum bergrechtlichen Verfahren bewerteten natur- und artenschutzfachlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes sowie die vorgesehenen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, welche innerhalb dessen Geltungsbereich liegen, werden mit entsprechendem Verweis nachrichtlich im Bebauungsplan aufgenommen und in den Umweltbericht verbindlich übernommen.</p> <p>Das Plangebiet zum Bebauungsplan wurde bereits im Rahmen der derzeit laufenden bergrechtlichen Sanierungsmaßnahmen freigestellt und ist derzeit weitestgehend vegetationsfrei, so dass bei einer zeitnahen Umsetzung des Bebauungsplanes keine weiteren Rodungen erforderlich sind.</p> <p>Artenschutzrechtliche Betroffenheiten, die sich ggfs. durch Umsetzung (u.a. Errichtung und Betrieb der Solaranlage) des Bebauungsplanes ergeben könnten, sollen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft und ggfs. erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Errichtung eines Reptilenschutzzaunes während der Bauphase, sind im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den geplanten B-Plan bzw. die beschriebene Vorgehensweise, sofern die mit dem Bebauungsplan zusammenhängenden Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sowie die erforderlichen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des geänderten Abschlussbetriebsplanverfahrens - vor Rechtskraft des Bebauungsplanes - durch die ONB zugelassen wurden und diese nachvollziehbar innerhalb des Umweltberichts zum Bebauungsplanverfahren dargelegt bzw. nachrichtlich und verbindlich übernommen wurden.</p> <p>Mit dem geänderten LBP zum bergrechtlichen Verfahren sind alle mit dem geplanten Bebauungsplan zur Solaranlage einhergehenden natur- und arten-</p>	
--	--

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite <b>18</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>schutzrechtlichen Eingriffe und Beeinträchtigungen, z. B. auch die Herstellung des geplanten öffentlichen Fußweges, sowie die Kompensation der Eingriffe abzuhandeln und in den Umweltbericht zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p><b>Bodenschutz- und Geologie / Grundwasserschutz</b></p> <p>Für die Vorhabensfläche weist das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen eine in Sanierung befindliche Altlast aus.</p> <p>Bei dem vorgelegten Planentwurf handelt es sich um einen Sonderfall in der Bauleitplanung, da parallel zum Bebauungsplanverfahren ein bergrechtliches Abschlussbetriebsplanverfahren nach BBergG mit dem Ziel der Beendigung der Bergaufsicht durchgeführt wird.</p> <p>Den Planunterlagen ist ein Schreiben des Bergamtes zur Zulassung der Sanierungsplanung 2020 beigelegt, das sich ausschließlich auf landschaftspflegerische Aspekte und die Sanierung der Halde zur Hangstabilisierung bezieht. Die Zulassung der Sanierungsplanung des Bergamtes bezüglich der Sanierungs- und Ausführungsplanung im Hinblick auf die bestehende Altlastproblematik (Aktenzeichen 4850/04/16/132 vom 18.08.2021) bleibt im vorgelegten Planentwurf unberücksichtigt.</p> <p>Der Sanierungsplan zur Altlastensanierung basiert auf einem geplanten Nachnutzungskonzept als Park- und Freizeitanlage. Im Verfahren zur Abschlussbetriebsplanzulassung wurde die geforderte Altlastensicherung durch Abdeckung aus naturschutzfachlichen Gründen (Einstellung einer natürlichen Sukzession) verworfen. Die Herstellung eines Solarparks entspricht nicht mehr der damals festgelegten zukünftigen Nutzung. Somit ist der Sanierungsplan an das geänderte Nutzungsszenario anzupassen. Bezüglich der Gründungselemente, die in die zum Schutz der Altlast aufgebrachten Umlagerungsböden einbinden, als auch aufgrund der zukünftigen konzentrierten Versickerung entlang von Tropfkanten der PV-Elemente (erhöhte Punktversickerung) besteht die Notwendigkeit, den bestehenden Sanierungsplan an das neue Nutzungsszenario anzupassen.</p> <p>Bereits im Vorfeld der eigentlichen Sanierungsuntersuchung wurde 2011 mit einem Grundwassermonitoring begonnen, das auch noch nach Ab-</p>	<p>Die Sanierung, welche im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens ausgeführt wird, und das Ziel hat, die Fläche der Bergeshalde und des Absinkweihers Hirschbach aus der Bergaufsicht zu entlassen, wird mit den gegenwärtig laufenden Sanierungsmaßnahmen plangemäß umgesetzt. Hierbei werden die in den vorlaufenden Untersuchungen zur Altlastensituation bzw. zur Standsicherheitserkundung der Böschungen festgestellten Bodenverunreinigungen saniert und die Standsicherheitsdefizite der Böschungen durch Abflachen behoben.</p> <p>Die Anmerkungen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zum Boden-/Grundwasserschutz wurden im Rahmen einer Stellungnahme des, im Zuge der bergrechtlichen Sanierung tätigen, Ingenieurbüros Michaely (vom 24.07.2023) aufgegriffen. Darüber hinaus hat am 07.08.2023 ein Erörterungstermin zur Klärung offener Punkte i. V. m. der Sanierungsplanung stattgefunden. Dabei wurde vereinbart, dass das Bergamt von der RAG AG einen Nachtrag zum Sanierungsplan erhält. Dieser Nachtrag wird Aussagen zur geänderten Folgenutzung, zu Vorgaben für die Gründung der Modulstütze und Übergabestation sowie zur Ausführung der Kabelgräben, zur Einsaat (Erhöhung der Evapotranspiration) und zum Einbau von Überschussmassen aus dem Aushub der Modulstützfundamente im Projektgebiet enthalten. Nach Einreichung des Nachtrags wird das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz durch das Bergamt beteiligt werden, sodass im weiteren Bebauungsplanverfahren der Verweis auf das bergrechtliche Verfahren ausreicht.</p> <p>Für das hiesige Bebauungsplanverfahren ist letztlich der Zustand nach Abschluss des bergrechtlichen Verfahrens (Abschluss Sanierungsplanung und Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht) maßgebend, sodass im Bebauungsplan von einer abgeschlossenen Sanierung auszugehen ist.</p>
---	---

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite <b>19</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>schluss der Sanierungsarbeiten auf unbestimmte Zeit fortzuführen ist. Die Vorbereitungsarbeiten für die eigentliche Altlastensanierung starteten im Jahre 2021 mit Rodungsarbeiten. Seit März 2022 fanden erste Massenumlagerungen statt. Im Sanierungsplan wurden zwei Sanierungszonen ausgegliedert. Der genaue Stand der Altlastensanierung ist dem LUA nicht bekannt.</p> <p>Die Beprobung der Grundwassermessstellen erfolgt vierteljährlich. Nach jeweils zwei Jahren ist dem LUA ein Zwischenbericht zur Gesamtbewertung des Sanierungserfolges vorzulegen. Bei anorganischen Parametern konnten Prüfwertüberschreitungen für Sulfat, Schwermetalle und Cyanide gemessen werden. Im zuletzt vorgelegten Quartalsbericht konnten Prüfwertüberschreitungen durch BTEX festgesellt werden. Durch die Massenbewegungen im Bereich der Halde ist grundsätzlich mit einer erhöhten Elution von Schadstoffen aus der Halde zu rechnen, die eine Änderung des Vorgehens bei der Sanierung erforderlich machen können.</p> <p>Auch wenn der Abschlussbetriebsplan durch Anpassung des landschaftspflegerischen Begleitplans auf die Zulässigkeit der Nutzung aus landschaftspflegerischer Sicht abzielt, kann eine Zulässigkeit aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes vor Abschluss der Altlastensanierungsarbeiten nicht attestiert werden. Eine Ableitung des Bebauungsplans aus dem Abschlussbetriebsplan ist somit aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht gegeben.</p> <p>Mit der Errichtung des Solarparks und dem nach § 9 Abs. 2 BauGB geregelten Rückbau sind Eingriffe in den Boden (Kabeltrassen, Wechselrichterstation etc.) verbunden, die möglicherweise die in der Sanierungsplanung vorgesehene Sicherung der Altlast beeinträchtigen können. Im Zuge der Errichtung des Solarparks dürfen auch die bestehenden Messstellen nicht überbaut werden und müssen für einen längeren Zeitraum nach Abschluss der Sanierung erhalten bleiben.</p> <p>Bei den auf Seite 8 der Begründung zu beachtenden Zielen und Grundsätzen des Bauleitplans wird nur die Halde nachrichtlich übernommen. An dieser Stelle ist auf die in Sanierung befindliche Altlast hinzuweisen. Die Altlast ist im Kartenanhang darzustellen. Mögliche altlastrelevante Hemmnisse und die anzustrebenden Lösungsstrategien sind in</p>	<p>Da eine Bebauung der Messstellen nicht zulässig ist, wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, wonach bestimmte Flächen von einer Bebauung freizuhalten bzw. „nur eingeschränkt nutzbar“ sind. Die Zugänglichkeit der Messstellen wird damit auch langfristig gesichert.</p>
---	--

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 20
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>der Begründung zum Bebauungsplan und im Umweltbericht darzustellen.</p> <p><b>Gewässerschutz</b></p> <p>Schmutzwasser fällt keines an; das anfallende Niederschlagswasser soll im Plangebiet versickert werden. Durch die Herstellung einer leichten Neigung des Plateaus nach Nordwesten (abfallend) soll das überschüssige Wasser in die angrenzenden Gehölzflächen fließen und von dort bei starken Regenereignissen durch einen Notüberlauf abgeleitet werden.</p> <p><b>Blendschutz</b></p> <p>Gemäß dem Übersichtsplan auf Seite 5 der Begründung zum Bebauungsplan reicht der geplante Solarpark südwestlich bis an die Wohnhäuser in der Skalleystraße heran.</p> <p>Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) enthalten im Anhang 2 Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen. Demnach sind hinsichtlich einer möglichen Blendung Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind mittels eines entsprechenden Gutachtens die Auswirkungen der Blendwirkung auf die betreffenden Wohnhäuser darzulegen. Das Gutachten muss eine Aussage darüber enthalten, ob eine störende Blendwirkung vorliegt oder nicht.</p> <p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist ei-</p>	<p>Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken.</p> <p>Ein Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung hat mögliche Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlage untersucht. Die Berechnungen ergeben demnach, dass für die Nordfläche mit geplanter Ost-West-Ausrichtung der Module (Modulneigung <math>\pm 10^\circ</math>) die Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Hinweise) erfüllt werden.</p> <p>Für die Südfläche waren die Anforderungen der LAI-Hinweise, bei einer zunächst vorgesehenen Südausrichtung mit einer Modulneigung von <math>20^\circ</math>, nicht zu erfüllen. Aufgrund dessen wurde die Modulplanung nochmals angepasst. Vorgesehen sind nunmehr Module in Ost-West-Ausrichtung mit einer Modulneigung von <math>\pm 21^\circ</math>. Die Anforderungen der LAI-Hinweise sind somit insgesamt erfüllt.</p> <p>Ein Blendrisiko auf den, an der Photovoltaikanlage vorbeiführenden, Verkehrswegen (BAB A 623, Hirschbachstraße, Bahnstrecke Bingen-Saarbrücken) kann ausgeschlossen werden. Weiterführende Informationen hierzu sind unmittelbar aus dem Blendgutachten zu entnehmen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Erläuterungen zum Projekt in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinsichtlich der Modulplanung des Solarparks anzupassen.</p> <p>Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, fol-</p>	

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 21
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
ne Beteiligung unseres Hauses erforderlich.“	<p>gunde Festsetzung analog § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB zur Freihaltung der Grundwassermessstellen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p><b>„5. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND; HIER: GRUNDWASSERMESSSTELLEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB</b></p> <p>Grundwassermessstellen innerhalb des Plangebietes sind von einer Bebauung freizuhalten. Ihre Zugänglichkeit ist langfristig zu sichern. Die Lage der Grundwassermessstellen kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden.“</p>	
<p><b>T21 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU</b></p> <p><u>Schreiben vom 23.05.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Der LfS weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Stellungnahme im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich dem Grunde nach zugestimmt wird. Hiermit wird der Vorhabensträger jedoch nicht davon entbunden, alle noch angehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.“</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Aufnahme eines Hinweises in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p><b>Begründung:</b> Seitens des Landesbetriebes für Straßenbau bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Die Hinweise des LFS werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Erforderliche Erschließungsmaßnahmen werden vorab mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abgestimmt. Dies wird als Hinweis in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p><b>„Landesbetrieb für Straßenbau</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Landesbetrieb für Straßenbau weist ausdrücklich darauf hin, dass mit der Stellungnahme im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich dem Grunde nach zugestimmt wird. Hiermit wird der Vorhabensträger jedoch nicht davon entbunden, alle noch angehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.“</li> </ul>	

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 22
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<b>T22 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>T23 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND</b>  <u>Schreiben vom 22.06.2023</u>  „gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>T24 LANDESDENKMALAMT</b>  <u>Schreiben vom 12.06.2023</u>  „zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“	<b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.  <b>Begründung:</b> Bau- und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand nicht von der Planung betroffen. Ein entsprechender Hinweis wurde aus Vorsorgegründen bereits in den, dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan, aufgenommen.  <b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	
<b>T25 MINISTERIUM DER JUSTIZ</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	
<b>T26 MINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR WIRTSCHAFT</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>	<b>Kein Beschluss erforderlich</b>	

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite <b>23</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<b>T27 MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, FRAUEN UND GESUNDHEIT</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>T28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG</b>  <u>Schreiben vom 20.06.2023</u>  „der Planung zur Entwicklung eines Solarparks auf einer Teilfläche der ehemaligen Bergehalde Hirschbach in Dudweiler stehen nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand landesplanerische Ziele nicht entgegen. Auf das Erfordernis der Entlassung aus der Bergaufsicht als Voraussetzung für eine Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung wird hingewiesen. Die Beteiligung der Landesplanungsbehörde ist im weiteren Verfahren erforderlich.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>T29 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBB 2-LIEGENSCHAFTEN</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>T30 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB14 - STADTENTWICKLUNG, STÄDTEBAUFÖRDERUNG, EU-FONDS</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite <b>24</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p><b>T31 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALES UND ENERGIE REFERAT E/1</b></p> <p><u>Schreiben vom 20.06.2023</u></p> <p>„zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie Aufgrund der zeitlichen Parallelität und der inhaltlichen Verknüpfungen des folgenutzungsorientierten Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Hirschbach“ der Landeshauptstadt Saarbrücken und des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens zur Gefahrenfreimachung der Bergehalde und des Absinkweihers Hirschbach müssen das Oberbergamt des Saarlandes und das Bergamt Saarbrücken zwingend in die kommunale Bauleitplanung eingebunden werden.</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik Das Vorhaben zur Errichtung des Solarparks und die damit geplanten Umsetzungen im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung sind unter Berücksichtigung aller relevanten Belange aus energiepolitischer Sicht sehr zu begrüßen.“</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.</p> <p><b>Begründung:</b> Das Vorhaben wird aus energiepolitischer Sicht seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie begrüßt. Das Oberbergamt des Saarlandes und das Bergamt Saarbrücken wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in das Verfahren eingebunden und werden auch im weiteren Verfahrensverlauf beteiligt werden.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>T32 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ ABTEILUNG D - NATURSCHUTZ, FORSTEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 30.06.2023</u></p> <p>„im Umweltbericht, der dem o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan beiliegt, heißt es auf Seite 3, Nummer 1 „Anlass und Aufgabenstellung“ im 3. Abschnitt, dass erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan zur Sanierung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens der RAG ermittelt und festgelegt werden.</p> <p>Durch den o. g. Bebauungsplan bzw. die Errichtung des Solarparks auf der Waldfläche, handelt es sich nunmehr nicht nur um eine temporäre, son-</p>	<p>Fristverlängerung bis 30.06.23</p> <p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf</p> <p><b>Begründung:</b> Rodung und Kompensation erfolgen im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens. Dementsprechend wird der Themenkomplex „Wald“ bereits im bergrechtlichen Verfahren abschließend behandelt. Ein darüberhinausgehender Eingriff wird durch das Bebauungsplanverfahren nicht begründet.</p>



<b>Anlage X</b> <b>TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00</b> <b>“Solarpark Hirschbach“</b> im Stadtteil Dudweiler	Seite 25
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>           dern um eine dauerhafte Waldumwandlung.            Bisher wurden wir als Forstbehörde nicht an o. g. Abschlussbetriebsplanverfahren beteiligt, so dass nicht bekannt ist, ob hierbei auch der forstrechtliche Ausgleich, der durch die Rodung entstanden ist, eingeschlossen ist.            Vorbehaltlich, dass der Themenkomplex Wald, insbesondere die Bereiche Waldumwandlung und Waldersatz im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens abschließend behandelt wird, hat die Forstbehörde gegen Umsetzung des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Einwände. Wir behalten uns jedoch vor, eine abweichende Stellungnahme abzugeben, sollte auf das Thema Wald im Abschlussbetriebsplanverfahren nicht eingegangen werden.            Leider hat die Zeit nicht ausgereicht, um dies abschließend zu klären.“         </p> <p> <u>Schreiben vom 18.07.2023</u> </p> <p>           „mittlerweile liegt der Forstbehörde die Zulassung der Abschlussbetriebsplanung der RAG Montan Immobilien GmbH zur Halde Hirschbach in Dudweiler vor.         </p> <p>           Das Abschlussbetriebsplanverfahren kommt einem Bebauungsplan gleich. Somit gilt hier § 8 Abs. 5 Landeswaldgesetz (LWaldG) analog und die Umwandlung von Wald bedarf keiner gesonderten Genehmigung der Forstbehörde.“         </p>	<p>           Gemäß ergänzender Stellungnahme der Forstbehörde vom 18.07.2023 wurde der Forstbehörde mittlerweile die Zulassung der Abschlussbetriebsplanung mit den entsprechenden Ausführungen und Inhalten vorgelegt. Demnach bestehen keine Bedenken mehr gegenüber der Bebauungsplanung.         </p> <p> <b>Kein Beschluss erforderlich</b> </p>	
<p> <b>T33 MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA, MOBILITÄT, AGRAR UND VERBRAUCHERSCHUTZ</b>  <b>REFERAT F/1 - MOBILITÄTSBEREICH (STRAßE, SCHIENE, LUFT)</b> </p> <p> <u>Schreiben vom 07.06.2023 – F/5</u> </p> <p>           „seitens der obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken gegen die betreffende Planung der RAG.“         </p> <p> <u>Schreiben vom 03.07.2023 – F/3</u> </p> <p>           „größere Solarparks können je nach Sonnenstand gefährliche Spiegelungen und Reflexionen erzeugen, die sich insbesondere kritisch auf die Ver-         </p>	<p> <b>Konsequenz:</b>            Änderungsbedarf. Anpassung bzw. Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Projektbeschreibung aufgrund der Anpassung des Belegungsplanes als Ergebnis des Blendgutachtens.         </p>	

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 26
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	
<p>kehrssicherheit der in der Nähe vorbeigeführten Verkehrsflächen (hier: L 125) und den dort stattfindenden Straßenverkehr auswirken können. Ein unabhängig erstelltes Blendgutachten kann hier Klarheit schaffen.“</p>	<p><b>Begründung:</b> Ein Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung hat mögliche Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlage untersucht. Die Berechnungen ergeben demnach, dass für die Nordfläche mit geplanter Ost-West-Ausrichtung der Module (Modulneigung <math>\pm 10^\circ</math>) die Anforderungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Hinweise) erfüllt werden. Für die Südfläche waren die Anforderungen der LAI-Hinweise, bei einer zunächst vorgesehenen Südausrichtung mit einer Modulneigung von <math>20^\circ</math>, nicht zu erfüllen. Aufgrund dessen wurde die Modulplanung nochmals angepasst. Vorgesehen sind nunmehr Module in Ost-West-Ausrichtung mit einer Modulneigung von <math>\pm 21^\circ</math>. Die Anforderungen der LAI-Hinweise sind somit insgesamt erfüllt. Ein Blendrisiko auf den, an der Photovoltaikanlage vorbeiführenden, Verkehrswegen (BAB A 623, Hirschbachstraße, Bahnstrecke Bingen-Saarbrücken) kann ausgeschlossen werden. Weiterführende Informationen hierzu sind unmittelbar aus dem Blendgutachten zu entnehmen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Erläuterungen zum Projekt in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinsichtlich der Modulplanung des Solarparks anzupassen.</p>	
<p><b>T34 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>T35 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V.</b></p> <p><u>Schreiben vom 21.06.2023</u></p> <p>„vielen Dank für das gerade geführte, angenehme Telefonat.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.</p>	

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 27
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p>Wir würden gerne mit Ihnen die Gewässersituation im Geltungsbereich des B-Plans erörtern, die wegen der Planung des Solarparks ja ohnehin angepasst werden muss. Hier sollte die Chance genutzt werden, die Gewässer so zu gestalten, dass sie als funktionierende Fortpflanzungsgewässer für Amphibien optimiert werden, auch vor dem Hintergrund des Klimawandels (Maßnahmen gegen zu frühes Austrocknen), und idealerweise auch in das Pflegemanagement der Solarparkfläche mit integriert werden. Aus den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit geht zudem hervor, dass die Fläche u. a. als Entwicklungsvorschlag aus dem ABSP ohnehin eine Förderung von Amphibien vorsah. Auch wenn das aus diversen Gründen nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Form möglich sein wird, so könnte man dennoch ohne Einschränkungen der Solarnutzung bei entsprechender Planung und Umsetzung neben den Maßnahmen für die ohnehin schon im Fokus stehende Mauereidechse Wesentliches für die Artengruppe der Amphibien erreichen.</p> <p>Vielen Dank auch, dass Sie uns als Grundlage für die weiteren Überlegungen den aktuellen Bearbeitungsstand des LBP aus der Sanierungsplanung zur Verfügung stellen wollen.</p> <p>Wir sehen dies gleichzeitig als Anregung für die weitere Solarparkplanung im Rahmen der aktuellen Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs der Landeshauptstadt Saarbrücken (VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 311.08.00 „SOLARPARK HIRSCHBACH“).</p>	<p><b>Begründung:</b> Die Hinweise zum Naturschutz wurden zur Kenntnis genommen, an den Umweltgutachter weitergeleitet und dementsprechend bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt. Ausgleichs- sowie Artenschutzmaßnahmen wurden bereits im bergrechtlichen Verfahren entsprechend geplant und vorgesehen. Für die Amphibien werden sich voraussichtlich außerhalb des Solarparks, im Bereich der westlich angrenzenden Gehölzflächen, geeignete Habitate entwickeln. Hier können die Sicherwässer aus dem Plateau zur Entstehung von Wasserflächen in natürlichen Geländesenken beitragen. Der Untergrund wird aus dem Schlamm des ehemaligen Absinkweiher gebildet, so dass das Wasser in der Fläche gehalten wird.</p> <p>Im Zuge dessen fanden die Vorschläge und Hinweise des Nabu (siehe insbesondere Artenschutzmaßnahmen, Amphibien) entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Planung.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>T36 OBERBERGAMT DES SAARLANDES</b></p> <p><u>Schreiben vom 27.06.2023</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Planungsgebiet im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus befindet. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 50 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche hieraus erfahrungsgemäß abgeklungen sind.</p> <p>Der Bebauungsplan „Solarpark Hirschbach“ liegt innerhalb der Betriebsfläche des ehemaligen Absinkweiher und der Bergehalde Hirschbach und untersteht derzeit noch vollständig der Bergauf-</p>	<p>Fristverlängerung bis 30.06.23</p> <p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Aufnahme eines Hinweises in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p><b>Begründung:</b> Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlebergbaus. Die Hinweise des Oberbergamtes des Saarlandes werden aus Vorsorgegründen in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite <b>28</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:	

<p>sicht.</p> <p>Da die ehemalige Betriebsfläche von bergbaulichen Restriktionen betroffen ist und die Durchführung des Abschlussbetriebsplanverfahrens der RAG Aktiengesellschaft obliegt, haben wir das Unternehmen um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Die RAG AG teilt uns hierzu mit, dass auf der Planfläche mehrere Grundwasser- und Inklinometermessstellen vorhanden sind, welche zur Beprobung regelmäßig zugänglich sein müssen. Außerdem wird auf einen Luftschutzzollen im nördlichen Bereich des Plangebietes hingewiesen.</p> <p>Weiterhin haben wir zu den vorliegenden Planungen das Bergamt Saarbrücken um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Es teilt uns hierzu mit, dass die erforderlichen Maßnahmen zur altlastentechnischen, standsicherheitstechnischen und entwässerungstechnischen Sicherung der Oberfläche bereits im Rahmen einer komplexen Sanierungsplanung als Bestandteil eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden abgehandelt wurden.</p> <p>Vorgaben hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus einem Landschaftspflegerischen Begleitplan vom November 2019, der zwischenzeitlich an die geplante Folgenutzung des Areals als Solarpark angepasst wurde.</p> <p>Eine mit allen betroffenen Planungsträgern abgestimmte Vorgehensweise sieht den Abschluss der bergrechtlichen Endgestaltungsmaßnahmen und eine Beendigung der Bergaufsicht nach § 69 Abs. 2 BBergG spätestens bis zur Inbetriebnahme der geplanten PV-Anlage vor. Bis dahin sollen vereinbarungsgemäß die beiden Genehmigungsverfahren, Abschlussbetriebsplan und Bebauungsplan, aus Gründen der Zeitersparnis parallel geführt werden. Daraus resultierende Schnittstellen wurden in mehreren Erörterungsterminen mit der RAG sowie der Landeshauptstadt Saarbrücken besprochen.</p> <p>Insgesamt stehen dem Planungsvorhaben aus unserer Sicht keine Hinderungsgründe entgegen. Wir bitten um Beachtung der Hinweise und Anregungen aus bergbaulicher Sicht.“</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p><b>„Bergrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich von Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlebergbaus. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 50 Jahre zurück, sodass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind.</li> <li>• Im Plangebiet sind mehrere Grundwasser- und Inklinometermessstellen vorhanden, die zur Beprobung regelmäßig zugänglich sein müssen. Außerdem wird auf einen Luftschutzzollen im nördlichen Bereich des Plangebietes hingewiesen.“</li> </ul>
---	--

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 29
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p><b>T37 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG</b></p> <p><u>Schreiben vom 30.05.2023</u></p> <p>„mit der Mail vom 22.05.2023 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken im Rahmen der Änderung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan derzeit eine Grünfläche dar. Der Bebauungsplan kann somit entgegen § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Aus diesem Grund hat die Landeshauptstadt Saarbrücken mit Schreiben vom 12.12.2022 beantragt, den Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken entsprechend parallel zu ändern. Das FNP-Teiländerungsverfahren wird derzeit durchgeführt und ist noch nicht abgeschlossen, weshalb zu diesem Zeitpunkt noch keine weitergehenden Aussagen zum Ergebnis des Verfahrens getroffen werden können.</p> <p>Ich bitte um jeweilige Zusendung weiterführender Ergebnisse des laufenden Bebauungsplanverfahrens, die im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes von Interesse sind.“</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Kein Änderungsbedarf.</p> <p><b>Begründung:</b> Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet derzeit eine Grünfläche dar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das deshalb erforderliche FNP-Teiländerungsverfahren wird seitens des Regionalverbandes Saarbrücken parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Der Regionalverband wird dementsprechend im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>T38 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	
<p><b>T39 SAARBAHN SAAR GMBH</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>	

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 30
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p><b>T40 SAARFORST LANDESBETRIEB</b></p> <p><u>Schreiben vom 22.05.2023</u></p> <p>„hiermit bestätigen wir Ihnen schriftlich, dass wir gegen o.g. Vorhaben keinen Einwand erheben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
<p><b>T41 STADTWERKE SAARBRÜCKEN - NETZ SAARBRÜCKEN</b></p> <p><u>Schreiben vom 06.06.2023</u></p> <p>„gegen o.a. Bebauungsplan haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Der Bau der PV-Anlage ist bekannt, SW Netz ist mit den Planern/Errichtern in Kontakt. Wir weisen darauf hin, dass alle im BSP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.“</p>		<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Aufnahme eines Hinweises in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p><b>Begründung:</b> Im Zuge der Planung des Solarparks wurden die Stadtwerke Saarbrücken bereits kontaktiert. Der Hinweis wird aus Vorsorgegründen in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen: „<b>Versorgungsanlagen</b>“</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Plangebiet befindliche Versorgungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.“</li> </ul>
<p><b>T42 UNIVERSITÄT DES SAARLANDES</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite <b>31</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:

<p><b>T43 VSE VERTEILNETZ GMBH</b></p> <p><u>Schreiben vom 20.06.2023</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p> <p><u>Schreiben vom 20.06.2023 – VSE NET GmbH</u></p> <p>„innerhalb des betroffenen Planungsbereiches befindet sich eine uns gehörende LWL-Erdkabeltrasse, die in einem Schutzstreifen in einer Breite von jeweils 2 m (je 1 m beiderseits der Kabeltrasse verlaufen. Die betroffenen Kabel stellen äußerst wichtige Datenanbindungen dar; eine Beschädigung muss sich insbesondere bei Stauchungen oder Quetschungen nicht sofort bemerkbar machen, sondern kann auch noch nach mehreren Monaten zum Ausfall der Leitung mit unübersehbaren Folgen führen. In die Ablichtung des Übersichtsplans, M 1:5000, haben wir den näherungsweise Verlauf der Trasse eingetragen. Bezüglich detaillierter Planunterlagen bitten wir Sie, unter Bezug auf dieses Schreiben mit unserer zuständigen Fachabteilung, Herrn Henrich, 06814030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de, Kontakt aufzunehmen. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 311.08.00 „Solarpark Hirschbach“ bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Verlauf der Kabeltrasse einschließlich Schutzstreifen in die Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs eingetragen und nachstehenden Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der v. g. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich.</li> <li>• Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung.</li> <li>• Eventuell erforderliche Sicherheits-, Umlage- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.“</li> </ul>	<p><b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Aufnahme eines Hinweises in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p><b>Begründung:</b> Südwestlich des Plangebietes befindet sich eine LWL-Erdkabeltrasse der VSE NET GmbH. Aufgrund der Anpassung des Geltungsbereiches im Zuge des Bebauungsplanverfahrens kann eine direkte Betroffenheit der Leitungstrasse durch das Vorhaben bzw. den Bebauungsplan jedoch nicht mehr abgeleitet werden. Der Hinweis wird aus Vorsorgegründen in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den folgenden Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p><b>„Versorgungsanlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Am südwestlichen Rand des Plangebietes verläuft eine LWL-Erdkabeltrasse der VSE NET GmbH (2,0 m Schutzstreifen, jeweils 1,0 m beiderseits der Kabeltrasse). Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der Versorgungsanlagen sind örtliche Einweisungen erforderlich. Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf allerdings der vorherigen Zustimmung durch die VSE NET GmbH. Eventuell erforderliche Sicherheits-, Umlage- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.“</li> </ul>
--	--

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite <b>32</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<b>T44 WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>N1 GEMEINDE GROßROSSELN BÜRGERMEISTER DOMINIK JOCHUM</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>N2 MITTELSTADT VÖLKLINGEN OBERBÜRGERMEISTERIN CHRISTIANE BLATT</b>  <u>Schreiben vom 07.06.2023</u>  „gegen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 311.08.00 „Solarpark Hirschbach“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Dudweiler bestehen seitens der Stadt Völklingen keine Bedenken.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>N3 STADT PÜTTLINGEN BÜRGERMEISTERIN DENISE KLEIN</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>N4 GEMEINDE RIEGELSBERG BÜRGERMEISTER KLAUS HÄUSLE</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>N5 GEMEINDE QUIERSCHIED BÜRGERMEISTER LUTZ MAURER</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>



<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite <b>33</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<p><b>N6 GEMEINDE HEUSWEILER BÜRGERMEISTER THOMAS REDELBERGER</b></p> <p><u>Schreiben vom 23.05.2023</u></p> <p>„seitens der Gemeinde Heusweiler bestehen gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken.“</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>N7 STADT SULZBACH BÜRGERMEISTER MICHAEL ADAM</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>N8 MITTELSTADT ST. INGBERT OBERBÜRGERMEISTER ULLI MEYER</b></p> <p><u>Schreiben vom 23.05.2023</u></p> <p>„Sie haben uns mit Schreiben vom 20.05.2023 um Abgabe einer Stellungnahme gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr 311.08.00 „Solarpark Hirschbach“ im Saarbrücker Stadtteil Dudweiler gebeten. Die Mittelstadt St. Ingbert hat bezüglich der vorgenannten Planungen keine Bedenken oder Anregungen.“</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>N9 GEMEINDE MANDELBACHTAL BÜRGERMEISTERIN MARIA VERMEULEN</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<p><b>N10 GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF BÜRGERMEISTER RAINER LANG</b></p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

<b>Anlage X TÖB</b>	<b>Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 “Solarpark Hirschbach“ im Stadtteil Dudweiler</b>	Seite <b>34</b>
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<b>N11 PRÉFECTURE DE MOSELLE REGIONALE KONTAKTSTELLE</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>N12 MAIRIE DE GROSSBLIEDERSTROFF</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>N13 MARIE D'ALSTING</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>N14 MAIRIE DE SPICHEREN</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>N15 LE PRÉSIDENT DE LA COMMUNAUTÉ D'AGGLOMÉRATION FORBACH</b>  <u>Schreiben vom 30.05.2023</u>  „wir haben Ihr Schreiben vom 22. Mai 2023 betreffend des „Solarparks Hirschbach“ gut erhalten. Dieses Projekt ruft keine Anmerkungen unserer Seite.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>N16 MAIRIE DE STIRING-WENDEL</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 35
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
<b>N17 MAIRIE DE FORBACH</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>N18 MAIRIE DE SCHOENECK</b>  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>N19 MAIRIE DE PETITE-ROSELLE</b>  <u>Schreiben vom 07.06.2023</u>  „Suite a votre courrier du 22 mai ecole relatif a la modification de votre plan d'occupation des sols pour le projet de construction cite en objet, je vous remercie de nous avoir consultes afin de solliciter notre avis concernant cette realisation, Par la presente, nous vous faisons savoir que nous n'avons aucune remarque particuliere a formuler.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>VORSCHLAG DER VERWALTUNG</b>  Die Verwaltung schlägt vor, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes anzupassen und im weiteren Verfahren ausschließlich den eigentlichen Bereich des Solarparks in den Geltungsbereich einzubeziehen. Die angrenzenden Flächen sollen wiederum durch Abschluss eine Gestattungsvertrages zwischen Landeshauptstadt und Vorhabenträger gesichert werden.		<b>Konsequenz:</b> Änderungsbedarf. Anpassung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.  <b>Begründung:</b> Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im weiteren Verfahren angepasst. Die Abgrenzung konzentriert sich folglich auf die eigentliche Fläche des späteren Solarparks. Die angrenzenden Flächen werden zukünftig wiederum durch Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen Landeshauptstadt und Vorhabenträger gesichert. Zudem trägt das bergrechtliche Abschlussbetriebsplanverfahren mit Landschaftspflegerischem Begleitplan und der daran geknüpften Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht zur Sicherung der Maßnahmen im Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bei.

Anlage X TÖB	Vorhabenbezogener BBP Nr. 311.08.00 "Solarpark Hirschbach" im Stadtteil Dudweiler	Seite 36
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Frühzeitige Beteiligung -		
Beteiligung mit Schreiben vom 20.05.2023		Frist zur Stellungnahme bis 23.06.2023
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes so anzupassen, dass im weiteren Verfahren lediglich die Fläche des eigentlichen Solarparks innerhalb des Geltungsbereiches liegt.